

An den  
**MAGISTRAT SALZBURG**  
Abteilung 5  
Raumplanung und Baubehörde

Auerspergstraße 7  
5024 Salzburg

Bitte diesen Raum freilassen

Ord. Nr.

## BAUVOLLENDUNGSANZEIGE (TECHNISCHE EINRICHTUNG)

gemäß § 17 BauPolG

Bitte vor dem Ausfüllen die umseitigen Erläuterungen lesen!

<b>Name und Anschrift der Bauherrschaft</b> Telefon Nr.	
<b>Genauere Bezeichnung des Baugrundstückes</b> (Gst., KG, Straße, Hausnummer)	
<b>Art der baulichen Maßnahme</b> (Errichtung/Änderung)	

Baubewilligung laut Bescheid vom .....	Baubewilligung Vereinfachtes Verfahren Zahl 5/0.....
---	---

**Betreffend die vorangeführte bauliche Maßnahme wird die Vollendung angezeigt**

**Folgende im Baupolizeigesetz 1997 bzw. bescheidmäßig vorgeschriebene Unterlagen (§ 17 Abs 2 Z 1,2 und 3 BauPolG) sind dieser Anzeige angeschlossen (Anzahl: ..):**

- Bestätigung des Bauausführenden oder des Bauführers über die ordnungsgemäße Bauausführung
- Bestätigung eines Rauchfangkehrermeisters
- Bestätigung eines befugten Elektrotechnikers

sonstige vorgeschriebene Bestätigungen, und zwar:

Ölfeuerungsanlage:

- Bestätigung eines Befugten über die Dichtheit der Ölwanne
- Bestätigung (Prüfzeugnis) Öllagerbehälter
- Bestätigung (Messbericht) nach der Luftreinhalteverordnung

Hackgut- oder Pelletsfeuerungsanlage:

- Bestätigung (Prüfzeugnis) über die Rückbrand-Schutzeinrichtung (RSE)

Aufzug, Fahrtreppe, Fahrsteig:

- Bestätigung eines Aufzugprüfers über die ordnungsgemäße Ausführung der Aufzugsanlage auf Grund einer Abnahmeprüfung gemäß §18 ASV 1996
- Bestätigung eines Befugten über die ordnungsgemäße Ausführung der Fahrtreppe/ des Fahrsteiges gemäß MSV

Salzburg, am .....

.....  
(Unterschrift der Bauherrschaft)

## Hinweise (Gesetzestext)

### Vollendung der baulichen Maßnahme § 17

(1) Die Vollendung der baulichen Maßnahme, bei Bauten aber die Aufnahme ihrer Benützung oder der Benützung einzelner für sich benützbarer und zur Benützung vorgesehener Teile, ist der Baubehörde anzuzeigen. Die Anzeige ist vom Bauherrn zu erstatten. Die Benützung von Bauten oder einzelner Teile darf erst aufgenommen werden, wenn die Anzeige nach Abs 2 vollständig erfolgt ist.

(2) Der Anzeige sind anzuschließen:

1. eine Bestätigung des Bauausführenden oder des Bauführers, soweit solche gemäß § 11 Abs 1 bzw 2 BauPolG zu bestellen waren, über die der Bewilligung gemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen;
2. soweit dies in der Baubewilligung vorgeschrieben worden ist (§ 9 Abs 4);
  - a) eine Bestätigung eines Rauchfangkehrermeisters über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasfänge von Feuerstätten;
  - b) eine Bestätigung eines befugten Elektrotechnikers über die vorschriftsmäßige Ausführung der Elektroinstallationen;
  - c) eine Bestätigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers über die ordnungsgemäße Ausführung der Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen (ausgenommen Handfeuerlöscher), Brandrauchabsauganlagen, mechanische Lüftungsanlagen und CO-Überwachungsanlagen;
  - d) eine Bestätigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers über die Einhaltung des Mindestschallschutzes, ausgenommen bei Einfamilienhäusern;
  - e) eine Bestätigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers über die Einhaltung des Mindestwärmeschutzes oder im Fall einer Bewilligung gemäß § 9 Abs 1b des dafür maßgeblichen niedrigeren LEK-Wertes;
  - f) sonstige Bestätigungen von Sachverständigen und befugten Unternehmern über die ordnungsgemäße Ausführung bestimmter Teile der baulichen Anlage, insbesondere besonderer betriebstechnischer Einrichtungen;
3. ein Energieausweis nach Maßgabe des § 17a;
4. bei Errichtung oder Änderung eines Aufzuges eine Bestätigung eines Aufzugsprüfers über deren ordnungsgemäße Ausführung auf Grund einer Abnahmeprüfung gemäß § 18 ASV 1996.

(3) Mit der Anzeige ist bei Neubauten, ausgenommen für Nebenanlagen im Sinn des § 10 Abs 4 zweiter Satz, ein von einem hiezu Berechtigten verfasster Plan über die genaue Lage des Baues entsprechend der Vermessungsverordnung, BGBl. Nr. 562/1994, vorzulegen, es sei denn, dass sich der Bauherr verpflichtet, die auf ihn entfallenden anteiligen Kosten einer von der Gemeinde durchgeführten oder veranlassten Vermessung aller in einem bestimmten Zeitraum neu errichteten Bauten zu übernehmen. Die Vermessungsdaten sind von der Baubehörde dem zuständigen Vermessungsamt bekannt zu geben.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass ein Überprüfungsverfahren gemäß § 17 BauPolG bzgl. Übereinstimmung der baulichen Anlage mit dem Baukonsens nur bei baulichen Maßnahmen, für die eine Baubewilligung im nicht vereinfachten (gewöhnlichen) Verfahren erteilt worden ist, stattfindet. Im vereinfachten Verfahren wird im Falle der vollständigen Erstattung der Bauvollendungsanzeige kein weiteres Verfahren durchgeführt.

An den  
**MAGISTRAT SALZBURG**  
**Abteilung 5**  
**Raumplanung und Baubehörde**

Beilage  
(zur Bauvollendungsanzeige  
gemäß § 17 BauPolG)

Auerspergstraße 7  
5024 Salzburg

Bestätigung des Bauführers (Bauausführenden)  
über die ordnungsgemäße Bauausführung  
gemäß § 17 Abs 2 Z 1 BauPolG

<b>Name und Anschrift der Bauherrschaft Telefon Nr.</b>	
<b>Genau Bezeichnung des Baugrundstückes (Gst., KG, Straße, Hausnummer)</b>	
<b>Art der baulichen Maßnahme</b>	

Zum Zwecke des Anschlusses an die diesbezügliche Bauvollendungsanzeige (§ 17 BauPolG)  
wird durch

.....  
(Name/Firma und Anschrift)

als Bauführer

bestätigt, dass die Bauausführung der vorangeführten baulichen Maßnahme gemäß der

Baubewilligung

Baubewilligung Vereinfachtes Verfahren

laut Bescheid vom , Zahl 5/0

und den Bauvorschriften entsprechend erfolgt ist.

Angaben bzgl. allfälliger geringfügiger Abweichungen vom Baukonsens:

Keine

1)

2)

Salzburg, am

.....  
(Unterschrift bzw. Firmenstempel)